

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2122 080

574

Allg. Bedingungen für die Kraftfahrversicherung
(AKB) § 5; Sonderbedingungen für das Einstellraum-
risiko in der Kraftfahrversicherung (VA 1950, 131)

Bei einer auf Grund der Sonderbedingungen für das Einstell-
raumrisiko getroffenen Ruhevereinbarung für die Zeit der
Stilllegung des versicherten Kraftfahrzeugs wird der volle
Versicherungsschutz von selbst schon mit der Wiederinbe-
triebnahme und nicht erst mit der erneuten Zulassung des
bei der Zulassungsstelle abgemeldeten Kraftfahrzeugs wirksam.

BGH, Urt. v. 20. Juni 1960 - II 2K 199/58 -

OLG Hamm
IG Münster

II Zk 199/58

Verkündet am 20. Juni 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit des

Transportunternehmers Emil D [REDACTED] in M [REDACTED]/Westf.,
[REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Sc [REDACTED] Feuerversicherungsgesellschaft vertreten
durch ihren Vorstand Bruno W [REDACTED], Erwin N [REDACTED] und Dr. Rudolf
S [REDACTED], K [REDACTED] Ma [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr.
Haidinger, Dr. Nörr, Liesecke und Hill

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
27. Juni 1958 aufgehoben und die Sache zur anderwei-
ten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein Transportunternehmer, hatte für seinen Krupp-Lkw, an dem eine Finanzierungsgesellschaft noch Sicherungseigentum hatte, bei der Beklagten eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, letztere mit einer Selbstbeteiligung von 150 DM abgeschlossen. Am 22. November 1956 meldete er dieses Fahrzeug bei der Zulassungsstelle ab. Die Abmeldebestätigung übersandte er am 27. November 1956 an die Beklagte mit folgendem Begleitschreiben:

"Sie wollen bitte davon Kenntnis nehmen, daß ich das unter Versicherungsschein Nr. 134 83 laufende Fahrzeug vorübergehend außer Betrieb genommen und abgemeldet habe."

Die Beklagte antwortete hierauf zunächst nicht. Am 13. Dezember 1956 verunglückte ein anderer Lkw des Klägers. Daraufhin brachte dessen Sohn das polizeiliche Kennzeichen des verunglückten Wagens an dem stillgelegten Krupp-Lkw an und ließ mit ihm die eilige Ladung des Unfallfahrzeuges weiterbefördern. Auf dieser Fahrt kam es zu einem Unfall, bei dem der Lkw zerstört wurde und Haftpflichtschäden von insgesamt 594,11 DM entstanden.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1957 übersandte die Beklagte dem Kläger einen formularmäßig vordruckten Nachtrag zum Versicherungsschein Nr. [REDACTED] 83, datiert vom 1. Februar 1957, der wie folgt lautet:

"Der im vertraglich vereinbarten Umfang gewährte Versicherungsschutz wird wegen Stilllegung des Kraftfahrzeuges

ab 23. November 1956

bis auf weiteres unterbrochen, jedoch mit der Maßgabe, daß entsprechend § 5 der A.K.B. eine Vertragsunterbrechung nur erfolgt, wenn die Stilllegung des Fahrzeuges mehr als einen Monat beträgt. Die Fälligkeiten der nach diesem Tage zu entrichtenden Beiträge und der im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Versicherungsvertrag festgelegte Ablaufstag verschieben sich um den Zeitraum von dem genannten Tage bis zur Wiederinbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges. Beiträge, die für diesen Zeitraum schon bezahlt worden sind, kommen somit dem Versicherungsnehmer bei der Wiederinbetriebsetzung voll zugute.

Der Gesellschaft ist unverzüglich anzuzeigen, wenn
1. das Fahrzeug wieder in Betrieb gesetzt wird,
2. das Fahrzeug verkauft wird.

Sofern durch diesen Nachtrag eine Haftpflichtversicherung unterbrochen wird, wird Haftpflichtversicherungsschutz für das verbleibende Wagnis im Rahmen des Versicherungsvertrages und der umstehenden Sonderbedingungen beitragsfrei weiter gewährt. Wird durch diesen Nachtrag eine Fahrzeugversicherung unterbrochen, so erstreckt sich die Versicherung auf Antrag im Rahmen des Versicherungsvertrages und der umstehenden Sonderbedingungen auf Schäden durch Brand und Entwendung bei ruhendem Motor nur im Heimateinstellraum.

Der Jahresbeitrag beträgt für die Fahrzeug-Versicherung (Heimateinstellraum-Versicherung) DM 42,--

Bei Aushändigung dieses Nachtrages ist der unten aufgeführte Betrag zu entrichten."

Auf der Rückseite dieses Nachtrags sind wörtlich die im Jahre 1950 von dem HUK-Verband aufgestellten und von den westdeutschen Aufsichtsbehörden genehmigten Sonderbedingungen für das Einstellraumrisiko (VA 1950, 131 = VW 1950, 79) abgedruckt. In ihnen heißt es:

" Jede Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Kraftfahrzeuges ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen."

Das gleiche gedruckte Formular hatte der Kläger bereits im März 1956 von der Beklagten erhalten, als er damals ein anderes Fahrzeug vorübergehend stillgelegt hatte. Der in dem Nachtrag vom 1. Februar 1957 berechnete Beitrag nebst Versicherungssteuer wurde vom Versicherungsnehmer (Kläger) bezahlt.

Der Kläger verlangt mit der Klage die von ihm auf die Haftpflichtverbindlichkeiten gezahlten Beträge von insgesamt 594,11 DM sowie Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm im Rahmen der Kasko-Versicherung wegen der Zerstörung des Lkw Versicherungsschutz zu gewähren, wobei er diesen Anspruch hilfsweise auch auf den Nachtrag vom 1. Februar 1957 stützt.

Die Beklagte verweigert den Versicherungsschutz mit der Begründung, daß die Versicherung zur Zeit des Unfalles am 13. Dezember 1956 unterbrochen gewesen sei und daß nach dem Nachtrag über das Einstellraumrisiko die entstandenen Schäden nicht zu decken seien. Sie macht ferner geltend, daß der Kläger durch Verwendung des nur für den Nahverkehr zugelassenen Krupp-Lkw im Fernverkehr gegen die Verwendungsklausel des § 2 Nr. 2 a AKB verstoßen und den Unfall durch Überladung des Fahrzeuges grobfahrlässig herbeigeführt habe. Auch habe er durch unrichtige Angaben über den Unfallhergang seine Aufklärungspflicht verletzt. Soweit sein Sohn diese Verstöße begangen habe, habe der Kläger hierfür einzustehen, weil sein Sohn sein Repräsentant gewesen sei. Hilfsweise rechnet die Beklagte gegen die Klageforderung mit einem Rückgriffsanspruch aus § 158 f VVG in Höhe von 3.077.07 DM auf.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers durch Teilurteil insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die Abweisung des Feststellungsantrages richtet. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger den Feststellungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht begründet die Abweisung des Feststellungsantrages damit, daß der Versicherungsschutz aus der Kasko- (wie auch aus der Haftpflicht-) Versicherung am Unfalltage unterbrochen gewesen sei und daß die gemäß dem Nachtrag vom 1. Februar 1957 vereinbarte Einstellraumrisiko-Versicherung den eingetretenen Kasko-schaden nicht decke. Die Unterbrechung der Versicherung sei auf Grund einer Vereinbarung der Parteien eingetreten. Das Schreiben des Klägers vom 27. November 1956 sei - besonders im Hinblick auf die im März 1956 vorangegangene gleichartige Unterbrechung - als Unterbrechungsantrag auszulagen, den die Beklagte rechtswirksam schon vor dem 13. Dezember 1956 stillschweigend angenommen habe. Der volle Versicherungsschutz sei auch nicht durch den Einsatz des Lkw vom 13. Dezember 1956 wieder in Kraft getreten; denn die "Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs", die ihn wieder aufleben lasse, könne nur bedeuten, daß das Fahrzeug ordnungsmäßig erneut bei der Zulassungsstelle angemeldet werde, was hier nicht geschehen sei.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

1. Richtig ist allerdings der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß Vereinbarungen über das Ruhen des Versicherungsschutzes während der Zeit, in der das versicherte Fahrzeug aus dem Verkehr genommen ist, ungeachtet des § 5 Satz 1 AKB rechtlich zulässig sind. Dem steht auch nicht der unabdingbare Charakter der AKB entgegen; denn § 5 Satz 1 AKB besagt nur, daß der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf eine Änderung des Versicherungsvertrages hat, wenn er das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr nimmt. Diese Bestimmung hindert aber die Par-

teilen des Versicherungsvertrages nicht, dessen Inhalt gemäß § 305 BGB im Wege des freiwilligen Übereinkommens für die Dauer der Stilllegung den hierdurch geschaffenen besonderen Umständen anzupassen (Würffel, VW 1954, 604). Hierfür besteht auch ein so starkes Bedürfnis, daß solche Ruhevereinbarungen in der Kraftfahrversicherung seit langem schon zum festen Bestandteil der Versicherungspraxis geworden sind. Diese Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß derartige Vereinbarungen nicht mehr als individuelle, den besonderen Interessen und Wünschen der jeweiligen Beteiligten angepaßte Abreden getroffen werden, sondern daß sie von den einzelnen Kraftfahrversicherern typisiert sind, so daß die mit den jeweiligen Versicherern getroffenen Ruhevereinbarungen einen einheitlichen Inhalt haben. Unstreitig verfährt auch die Beklagte so. Darüber hinaus hat der für die Kraftfahrversicherer zuständige HUK-Verband im Anschluß an die schon im Jahre 1942 für die Kriegsverhältnisse geschaffenen Bedingungen für die Ruheversicherung von Kraftfahrzeugen im Jahre 1950 neue Ruheversicherungsbedingungen (= "Sonderbedingungen für das Einstellraumrisiko") aufgestellt, die von den Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigt worden sind (VA 1950, 131 = VW 1950, 79) und die auch dem Nachtrag der Beklagten vom 1. Februar 1957 zugrunde liegen. Es handelt sich also um typische Vertragsabreden, deren Auslegung vom Revisionsgericht frei nachprüfbar ist (BGHZ 7, 365, 368; 20, 385, 389). Ihr wesentlicher Inhalt besteht darin, daß durch sie nicht das alte Versicherungsverhältnis beendet und ein neues begründet wird, sondern daß nur der Inhalt des bestehenbleibenden Versicherungsvertrages für die Dauer der Stilllegung umgewandelt wird, und zwar derart, daß der Versicherungsschutz auch für diese Zeit nicht schlechthin unterbrochen, sondern nur - allerdings beträchtlich - auf das in den Bedingungen näher umgrenzte sog. "Einstellraumrisiko" eingeschränkt wird, wobei der Versicherungsnehmer für

die Übernahme des eingeschränkten Haftpflichtversicherungs-Risikos keine und für die des eingeschränkten Kaskoversicherungs-Risikos eine beträchtlich herabgesetzte Prämie zu zahlen hat.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob der von der Revision angegriffenen Auffassung des Berufungsgerichts gefolgt werden kann, daß auf Grund des Schreibens des Klägers vom 27. November 1956 zwischen den Parteien eine solche Ruhevereinbarung zustande gekommen sei. Auch wenn man mit dem Berufungsgericht hiervon ausgeht, so hatte die Vereinbarung doch jedenfalls den in dem formularmäßigen Nachtrag vom 1. Februar 1957 niedergelegten Inhalt, den die Beklagte allen bei ihr beantragten Ruhevereinbarungen gibt, und der dem Kläger schon aus Anlaß der früheren, im März 1956 erfolgten Stilllegung eines anderen Fahrzeugs bekannt geworden war. Zum mindesten haben die Parteien diesen Nachtrag nachträglich rückwirkend zum Inhalt ihrer Ruhevereinbarung gemacht, indem die Beklagte ihn dem Kläger übersandt und dieser daraufhin die dort berechnete Prämie bezahlt hat.

3. In dem Nachtrag vom 1. Februar 1957 ist die "Unterbrechung", d.h. richtiger die Beschränkung des Versicherungsschutzes zeitlich unzweideutig auf die Dauer der "Stilllegung" des Fahrzeugs bis zu seiner (dem Versicherer unverzüglich anzuzeigenden) "Wiederinbetriebsetzung" begrenzt und darüber hinaus sogar der Eintritt der "Unterbrechung" an die Bedingung geknüpft, daß die "Stilllegung des Fahrzeugs" mehr als einen Monat beträgt. Es bedarf keiner Prüfung, ob die zuletzt genannte Klausel mit dem gerade für das Versicherungsrecht bedeutsamen Erfordernis, von vornherein klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, vereinbar ist. Jedenfalls kann nach der insoweit ganz klaren

Formulierung des Nachtrags nicht zweifelhaft sein, daß die zeitweilige Beschränkung des Versicherungsschutzes mit der Beendigung der Stilllegung des Fahrzeugs, d.h. mit seiner "Wiederinbetriebsetzung" endet und dann von selbst der volle Versicherungsschutz wieder wirksam wird. Diese Vertragsgestaltung stimmt auch mit den der Vereinbarung zugrunde gelegten Sonderbedingungen für das Einstellraumrisiko überein, die bestimmen, daß "jede Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Kraftfahrzeugs" dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist. Damit unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem vom Oberlandesgericht Düsseldorf (VersR 1956, 111) entschiedenen, in dem das Ruhen der Versicherung "für die Zeit der polizeilichen Abmeldung des Fahrzeugs" vereinbart worden ist. Ebenso weicht die hier getroffene Vereinbarung von dem von der Revisionsbeantwortung angeführten, bei Stiefel-Wussow, Kraftfahrversicherung (4.Aufl. § 5 Anm. 8) abgedruckten Muster einer Ruhevereinbarung ab, bei dem (unter unmißverständlicher Zitierung der Sonderbedingungen für das Einstellraumrisiko) ebenfalls von einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes "für die Dauer der polizeilichen Abmeldung" und von einer Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Anzeige der "Wiederzulassung des Fahrzeugs" die Rede ist.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß zwischen beiden Formulierungen kein sachlicher Unterschied bestehe, daß vielmehr auch die "Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs" mit seiner polizeilichen Wiederzulassung gleichbedeutend sei, kann nicht gefolgt werden. Ihr steht schon der gefestigte tatsächliche und juristische Sprachgebrauch entgegen, der deutlich zwischen beiden Begriffen unterscheidet. Wird ein Kraftfahrzeug vorübergehend stillgelegt, so braucht es verkehrsrechtlich nicht bei der Zulassungs-

stelle abgemeldet und demgemäß bei seiner Wiederinbetriebnahme auch nicht erneut angemeldet zu werden. Einer polizeilichen Abmeldung bedarf es nur, wenn für die Zeit der Stilllegung auch die Kraftfahrzeugsteuer eingespart werden soll (Runderlaß der Verwaltung für Verkehr Nr. 63 vom 10. Mai 1949 in Verkehrsblatt 1949, 61). Es kann nun nicht zweifelhaft sein, daß die Ruhebedingungen (= Sonderbedingungen für das Einstellraumrisiko) unabhängig davon gelten, ob das stillgelegte Fahrzeug bei der Zulassungsstelle abgemeldet worden ist oder nicht. Die vorübergehende Beschränkung des Versicherungsschutzes gilt nach ihnen zeitlich nur für die Dauer der Stilllegung des Fahrzeugs, endet also von selbst mit seiner Wiederinbetriebsetzung, so daß damit der volle Versicherungsschutz ohne weiteres wieder auflebt. Das war schon für die früheren, während des Krieges geltenden Ruheversicherungsbedingungen allgemein anerkannt und gilt nach einhelliger Ansicht auch für die ihnen angeglichenen neuen Bedingungen von 1950 (RG DJ 1941, 765; OLG Jena JRPrV 1942, 75; LG Würzburg VersR 1954, 320 m. zust. Anm. v. Prölss; Stiefel-Wussow aaO § 5 Anm. 7). Daß die Bedingungen von 1950 auf die Wiederinbetriebnahme abstellen, ergibt sich daraus, daß nach ihnen nur diese, nicht aber die Wiederzulassung des Fahrzeugs dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen ist (ohne daß an die Verletzung der Mitteilungspflicht nachteilige Folgen geknüpft sind). Diese Formulierung ist bei der Aufstellung und Genehmigung der Bedingungen nicht zufällig, sondern aus guten Gründen gewählt worden, weil nämlich auch dann, wenn das stillgelegte Fahrzeug bei der Zulassungsstelle abgemeldet worden ist, seine erneute Anmeldung nach den §§ 23 Abs. 1 e, 29 b STVZO erst erfolgen kann, wenn zum Zeitpunkt der beantragten Wiederzulassung bereits wieder der volle Haftpflicht-

versicherungsschutz besteht, das Wiederaufleben des vollen Haftpflicht-Versicherungsschutzes also vor der Wiederzulassung liegen muß (Ossewski Versk 1956, 415). Ob mit Rücksicht hierauf der volle Versicherungsschutz auch dann, wenn die Ruhevereinbarung ausdrücklich für die Zeit der polizeilichen Abmeldung getroffen worden ist, schon mit der Wiederinbetriebnahme und nicht erst mit der erneuten Zulassung des Fahrzeugs wieder auflebt (so Ossewski aaO entgegen OLG Düsseldorf aaO), bedarf hier keiner Entscheidung; denn im vorliegenden Fall ist auch in der in dem Nachtrag vom 1. Februar 1957 niedergelegten Ruhevereinbarung selbst - in Übereinstimmung mit den Ruheversicherungsbedingungen - nicht auf die Zeit der polizeilichen Abmeldung des Fahrzeugs, sondern auf die Zeit seiner Stilllegung und als Endzeitpunkt auf seine Wiederinbetriebsetzung abgestellt.

Die vom Berufungsgericht demgegenüber erhobenen Bedenken sind nicht gerechtfertigt. Es meint, dem Versicherer werde hierbei die volle Gefahr aufgebürdet, wenn das Fahrzeug unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften in den Verkehr gebracht werde, während sein Beitragsanspruch dieser Sachlage nicht entspreche. Auch wäre dann die Bestimmung der Ruheversicherungsbedingungen gegenstandslos, die das Haftpflichtrisiko während des Ruhens auf Fahrten ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers beschränke. Hierbei ist nicht beachtet, daß mit der Wiederinbetriebsetzung des Fahrzeugs nicht nur ohne weiteres der volle Versicherungsschutz wieder auflebt, also wieder an die Stelle des nur für die Zeit der Stilllegung geltenden beschränkten Versicherungsschutzes tritt, sondern von diesem Zeitpunkt an auch der Versicherungsnehmer von selbst wieder zur Zahlung der vollen Prämie verpflichtet wird und daß in der Kraftfahrversicherung in die vom Versicherer zu tragende Gefahr auch die Benutzung

eines nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs eingeschlossen ist (BGHZ 2, 360). Im Versicherungsrecht ist es auch nicht ungewöhnlich, daß der unterbrochene Versicherungsschutz durch eine einseitige Maßnahme des Versicherungsnehmers wieder voll in Wirksamkeit gesetzt wird. Dies geschieht auch in den Fällen des § 39 Abs. 2 und 3 VVG. Die in den Kaskoversicherungsbedingungen getroffene Regelung hat allerdings für die Versicherer den Nachteil, daß sie bei Nicht-einschaltung der Zulassungsstelle Gefahr laufen, nicht unverzüglich von der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs und damit von dem Wiederaufleben der Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der vollen Prämie in Kenntnis gesetzt zu werden. Wenn aber die Versicherer bereit sind, Kaskovereinbarungen schon bei der bloßen Stilllegung des Fahrzeugs zu treffen, so laufen sie ohnehin diese Gefahr schon in all den Fällen, in denen das stillgelegte Fahrzeug nicht bei der Zulassungsstelle abgemeldet wird. In aller Regel werden allerdings stillgelegte Fahrzeuge - schon aus Gründen der Steuerersparnis - auch bei der Zulassungsstelle abgemeldet. In diesen für die Praxis bedeutsamen Regelfällen wird den berechtigten Belangen der Versicherer hinreichend dadurch Rechnung getragen, daß die Versicherer durch die Regelung des § 29 b Abs. 4 STVZO von einer beabsichtigten Wiedenzulassung des Fahrzeugs rechtzeitig Kenntnis erhalten. Damit wird allerdings nicht auch die Gefahr beseitigt, daß das stillgelegte und abgemeldete Fahrzeug wieder in Betrieb genommen wird, ohne alsbald erneut bei der Zulassungsstelle angemeldet zu werden und daß dann auch der Versicherer von der Wiederinbetriebnahme nicht rechtzeitig Kenntnis erhält. Diese Gefahr ist aber angesichts der verkehrsrechtlichen Vorkehrungen gegen die Benutzung nicht zugelassener Kraftfahrzeuge so gering, daß sie für die Versicherer tragbar und deshalb auch in das Kraftfahr-Versicherungsrisiko eingeschlossen ist. Wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn der Versicherungsnehmer bei der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs die Absicht hat, dem Versicherer hiervon keine Kenntnis zu geben,

um nicht wieder die volle Prämie zahlen zu müssen, bedarf hier keiner Entscheidung, weil hier kein Anhaltspunkt für das Vorliegen dieser Voraussetzung gegeben ist.

Da hiernach der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag schon mit der Wiederinbetriebnahme des versicherten Lkw im vollen Umfang wieder wirksam geworden ist, bestand er entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch schon wieder bei Eintritt des Versicherungsfalls. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben. Das Berufungsgericht wird nunmehr die weiteren Einwendungen der Beklagten gegen den Klageanspruch zu prüfen haben. Zu diesem Zweck war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Da hiernach der Rechtsstreit noch nicht zur Endentscheidung reif ist, war dem Berufungsgericht auch die von ihr abhängige Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Liesecke

Hill